

Merkblatt: Bielefelder Nachwuchsfonds

Die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses ist eines der wichtigen strategischen Ziele des Rektorats der Universität Bielefeld. Zur Forschungsförderung des wissenschaftlichen Nachwuchses werden daher über den Bielefelder Nachwuchsfonds Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt.

Zu den **Zielen der Förderung** durch den Bielefelder Nachwuchsfonds gehören insbesondere:

- die Verbesserung der allgemeinen Rahmenbedingungen für die Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
- die Förderung von Maßnahmen zur Erhöhung der Mobilität von Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern sowie zur Verbesserung der wissenschaftlichen Karrierechancen,
- die Erhöhung der Drittmittelfähigkeit in Bezug auf die Stellung eigenständiger Drittmittelanträge durch promovierte Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler,
- die Erleichterung von Übergängen im Wissenschaftssystem, v.a. von der Promotion zur Postdoktorandenphase, insbesondere für hervorragende Nachwuchswissenschaftlerinnen, die an dieser Schwelle für die Wissenschaft vielfach verloren gehen.

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler der Universität Bielefeld mit abgeschlossener Promotion bzw. deren Promotionsverfahren an der Universität Bielefeld bereits eröffnet ist.

Antragstellerinnen und Antragsteller sollen sich in der Qualifikationsphase befinden, die Promotion soll in der Regel **höchstens fünf Jahre zurückliegen**; besondere Umstände (z.B. Eltern- oder Pflegezeiten) werden entsprechend berücksichtigt.

Antragstellerinnen und Antragsteller müssen nachweislich mit der Universität Bielefeld verbunden sein. Eine Anstellung ist jedoch nicht Voraussetzung für die Förderung.

Für Personen, die im Rahmen drittmittelfinanzierter Projekte beschäftigt sind, ist die Beantragung von Maßnahmen des Bielefelder Nachwuchsfonds möglich, wenn die beantragten Maßnahmen sich nicht auf das Drittmittelprojekt beziehen, in dem die antragstellende Person beschäftigt ist.

Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sind als Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nicht antragsberechtigt.

Das Rektorat begrüßt in besonderem Maße Anträge von Nachwuchswissenschaftlerinnen in Fächern, in denen promovierte und/oder habilitierte Frauen relativ zu ihrem Anteil an früheren Absolventinnen unterrepräsentiert sind. Bei gleicher Eignung, Qualität und Qualifikation der antragstellenden Person werden entsprechende Anträge bevorzugt berücksichtigt.

Förderfähige Maßnahmen

Der Bielefelder Nachwuchsfonds kann je nach den persönlichen Voraussetzungen und Bedarfen von Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern aus unterschiedlichen Fächern und mit unterschiedlicher Finanzierung flexibel eingesetzt werden.

Zu den förderfähigen Maßnahmen gehören:

a) Forschungsbeihilfen, Mobilitätsförderung (bis 5.000€)

- Hilfskraftmittel zur Übernahme besonderer Aufgaben im Rahmen der selbständigen Forschung
- Sachmittel für besondere Anschaffungen, Kleingeräte
- Mobilitäts- und Vernetzungsmaßnahmen, z.B. Besuche bei und von wissenschaftlichen Mentorinnen und Mentoren
- besondere Kinderbetreuungs- und Pflegekosten, die im Zuge von Mobilität für die Wissenschaft entstehen
- Reisekostenzuschüsse, Kurzaufenthalte an auswärtigen Einrichtungen
- Eigenständige Organisation von besonderen wissenschaftlichen Veranstaltungen
- Teilnahme an besonderen Veranstaltungen
- Weiterbildungsmaßnahmen im Rahmen der wissenschaftlichen Qualifikation

b) „Einstieg in die Drittmittelforschung“ (bis 15.000€)

- Maßnahmen zur Erleichterung der Vorbereitung eines ersten, eigenen Drittmittelantrags (z.B. Gewährung von Hilfskraftmitteln, Sachmittel für besondere Anschaffungen, Reisemittel).
- Im Rahmen dieser Maßnahme soll die Förderung zur Einreichung eines Drittmittelantrags bei einer entsprechenden externen Fördereinrichtung führen.

c) „Karrierebrücken“ (bis 22.000€)

- Finanzierung der Lebensunterhaltskosten in der „Übergangsphase“ nach der Promotion für promovierte Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler der Universität Bielefeld ohne Anstellung / Stipendium.
- Die Förderung zielt in der Regel darauf, die Beantragung der eigenen Stelle oder Nachwuchsgruppe bei einem entsprechenden Drittmittelgeber zu ermöglichen. Pauschale Förderung von 1.500 €/ Monat zzgl. Sach- und Reisemittel für max. 1 Jahr, die Förderung erfolgt in Form eines Stipendiums mit entsprechendem Vertrag.

Hinweise zur Antragsstellung

Pro Person können nur Fördermittel innerhalb einer Maßnahme gestellt werden, es gilt die jeweils angesetzte Förderhöchstgrenze der einzelnen Maßnahme. Anträge für Maßnahmen unter 1.500,- € werden nicht berücksichtigt.

Dem Antrag ist ein Kostenplan beizulegen, Mittel für Hilfskräfte, Tagessätze und Übernachtungskosten sind an den haushaltstechnischen Vorgaben zu orientieren. Hierzu sollen die jeweiligen Fakultätsverwaltungen beraten. Verbrauchs- und Druckkosten können nicht übernommen werden.

Bei Anträgen auf „Einstieg in die Drittmittelforschung“ bzw. „Karrierebrücken“ wird von den Antragstellerinnen und Antragstellern in besonderem Maße erwartet, dass sie darlegen, wie der geplante Drittmittelantrag inhaltlich aussehen soll, wo und wann er eingereicht werden soll und wie die beim Bielefelder Nachwuchsfonds beantragten Maßnahmen zu einer erfolgreichen Antragstellung beitragen.

Es werden vorrangig Maßnahmen gefördert, die nicht oder nur unzureichend durch andere öffentliche oder private Drittmittelprogramme gefördert werden können. Aus dem Antrag soll hervorgehen, dass Antragstellerinnen und Antragsteller anderweitige Fördermöglichkeiten eruiert und ggf. ausgeschlossen haben. Anträge auf Maßnahmenbereiche, für die Drittmittelprogramme bestehen, sind besonders zu begründen.

Bei der Formulierung der Anträge ist darauf zu achten, dass die Anträge allgemein verständlich formuliert sind, da sie nicht ausschließlich an Vertreterinnen und Vertreter des eigenen Fachs gerichtet sind.

Die Verteilung der verfügbaren Mittel wird je nach Güte der vorliegenden Anträge flexibel entschieden.

Das Antragsformular auf Förderung im Rahmen des Bielefelder Nachwuchsfonds kann unter <http://www.uni-bielefeld.de/nachwuchs/foerdermittel.html> heruntergeladen werden.

Die Anträge sind per Email an den Prorektor für Forschung, wissenschaftlichen Nachwuchs und Transfer, Email: prorektor-forschung@uni-bielefeld.de zu richten. Dem Antragsformular soll anhängen:

- Tabellarischer Lebenslauf (max. 2 Seiten)
- Publikationsliste sowie Informationen zur Beteiligung am wissenschaftlichen Austausch während und seit der Promotion (Teilnahme an Konferenzen und Tagungen, Vorstellung eigener Projektergebnisse etc.)
- Kopie der Promotionsurkunde oder die Bestätigung der Fakultät über die Eröffnung des Verfahrens:

Alle Unterlagen sind in einem pdf.-Dokument einzureichen!

Antragsfrist, Auszahlung bewilligter Mittel

Zwei Vergaberunden sind für das jeweilige Haushaltsjahr vorgesehen, die Bewerbungsfristen sind jeweils am **15. April** und **15. Oktober**. Eine Entscheidung über die Ausschreibungsrunden wird bis Ende Juni bzw. Ende Dezember angestrebt.

In der Vergaberunde vom 15. April können die Maßnahmen frühestens zum 01. Juli anlaufen, müssen aber bis Ende des Jahres begonnen haben. In der Vergaberunde vom 15. Oktober können die Maßnahmen frühestens zum 01. Januar des folgenden Jahres anlaufen und müssen bis 30. Juni des folgenden Jahres begonnen haben. Grundsätzlich sollten die Maßnahmen innerhalb von 12 Monaten abgeschlossen sein.

Vergabeverfahren und Vergabekriterien

Die Universitätskommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs berät über die Anträge auf Förderung aus dem Bielefelder Nachwuchsfonds. Die Vorauswahl von Projekten, die für eine Förderung in Frage kommen, erfolgt anhand der schriftlichen Unterlagen. Bei Anträgen auf Mittel zur Unterstützung eines Einstiegs in die Drittmittelforschung bzw. bei Karrierebrücken können Personen, die für eine Förde-

rung in Frage kommen, gebeten werden, ihre Vorhaben vor der Universitätskommission vorzustellen. Die Universitätskommission spricht dem Rektorat Empfehlungen aus. Über die Vergabe der Mittel entscheidet das Rektorat. Die Vergabe der Mittel erfolgt einerseits nach strategischen Gesichtspunkten, andererseits nach dem Konkurrenzprinzip. Berücksichtigt werden insbesondere:

- Die wissenschaftliche Qualifikation und Exzellenz der Antragstellerin bzw. des Antragstellers entsprechend des Qualifikationsalters, der entsprechenden Fachkultur sowie den persönlichen Lebensumständen (u.a. Berücksichtigung von Eltern- und Pflegezeiten, Behinderungen etc.).
- Bisherige Veröffentlichungen
- Die bisherige Beteiligung am wissenschaftlichen Austausch (z.B. Vorträge, Poster)
- Besondere wissenschaftliche Leistungen; Stipendien und Preise während der bisherigen akademischen Laufbahn
- sowie die Dauer der Promotion. Kandidatinnen und Kandidaten mit einer zügigen und überdurchschnittlich abgeschlossenen Promotion werden in der Regel besonders bevorzugt.

Bei der Beurteilung der Qualität des Antrags findet Berücksichtigung:

- Die Beschreibung der beantragten Maßnahmen
- Der Beitrag, den die beantragten Maßnahmen zur Förderung der wissenschaftlichen Profilbildung und den Karrierezielen der Antragstellerin oder des Antragstellers leisten können
- Die Machbarkeit des geschilderten Projektes sowie die voraussichtlichen Erfolgsaussichten der beantragten Maßnahmen in Bezug auf das genannte Ziel
- Eine ausreichende institutionelle Einbindung der Kandidatin bzw. des Kandidaten und entsprechend bedarfsorientierte fachliche Beratungsleistungen innerhalb der Fakultäten/Einrichtungen

Berichtspflicht

Über die Verwendung zugesprochener Mittel sowie ggf. über den Verlauf der Arbeit und ihrer Ergebnisse muss am Ende der Förderperiode und spätestens nach einem Jahr Bericht (max. 2 Seiten) erstattet werden. Berichte sind über die Fakultäten oder Einrichtungen an den Prorektor für Forschung, wissenschaftlichen Nachwuchs und Transfer zu richten.

Bei der Bewilligung eines Drittmittelantrags im Rahmen der Förderbereiche „Einstieg in die Drittmittelforschung“ und „Karrierebrücken“ gestellt wurde, muss die Einreichung des Antrags an den entsprechenden Geldgeber sowie zu gegebener Zeit der Bescheid des angesprochenen Geldgebers dem Prorektor für Forschung, wissenschaftlichen Nachwuchs und Transfer angezeigt werden. Sollten zuvor angekündigte Drittmittelanträge, deren Beantragung durch den Bielefelder Nachwuchsfond gefördert wird, nicht eingereicht werden, muss dies entsprechend begründet werden; in diesem Fall wird zudem eine Stellungnahme der Fakultät oder Einrichtung erbeten.

Ansprechperson bei Fragen

Dr. Alexandra Wiebke

Referentin des Prorektors für Forschung, wissenschaftlichen Nachwuchs und Transfer

Tel. 0521/106-4169 und -4143

Email: alexandra.wiebke@uni-bielefeld.de

Sprechzeiten nach Vereinbarung